

Bern, 24. Oktober 2024

Anhörung zum Weisungsentwurf «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OAK BV lädt zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» ein.

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) versichern, können den Versicherten gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Vorsorgelösungen). In Art. 19a Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42) und Art. 1e BVV 2 nicht ausdrücklich geregelt ist, welche Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung zu beachten sind. Eine solche Übertragung ist von Gesetzes wegen nicht grundsätzlich verboten. Bei einer Übertragung muss jedoch sichergestellt sein, dass diese unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 BVG hat die OAK BV die gesetzliche Aufgabe, für eine möglichst einheitliche Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden und einen möglichst einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorsorgebestimmungen zu sorgen. Mit den vorgesehenen Weisungen sollen die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung geklärt und präzisiert werden. Die Weisungen sollen für die einheitliche Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden insbesondere bei der Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sorgen. Seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers sind zurzeit keine regulatorischen Anpassungen zu den Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung vorgesehen.

Basierend auf den zur ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum ursprünglichen Mitteilungsentwurf hat die OAK BV diesen überarbeitet sowie beschlossen, für die vorgesehenen Klärungen und Präzisierungen Weisungen zu erlassen. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist es der OAK BV ein Anliegen, sämtlichen betroffenen Kreisen, insbesondere den Vorsorgeeinrichtungen und den Branchenverbänden, die Gelegenheit zu geben, sich zum Weisungsentwurf zu äussern. Ihre allfällige schriftliche Stellungnahme können Sie bis zum 2. Dezember 2024 mit dem Betreff «Stellungnahme Weisungsentwurf Übertragung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» an die Mailadresse recht@oak-bv.admin.ch richten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Lydia Studer, Leiterin Bereich Recht, zur Verfügung: Tel. +41 58 462 91 64 oder recht@oak-bv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Dr. Vera Kupper Staub

Präsidentin

Laetitia Raboud

Direktorin